

Stellungnahme zum Fragenkatalog zur Anhörung im Rechtsausschuss am 23.04.2024
 - Vorlage 18/1679 Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Werner Pfeil, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Anhörung. Anbei übersende ich Ihnen meine Ausführungen zur Problemlage und zu den aufgeworfenen Fragen.

Vorwort

Die „Bundeskonferenz der Betreuungsvereine“ ist ein länderübergreifender Zusammenschluss von Initiativen zur Interessenvertretung von Betreuungsvereinen auf Bundesebene. Aufgabe der Bundeskonferenz ist die Sammlung und Bündelung gemeinsamer Anliegen der Landeszusammenschlüsse, die sich mit der Umsetzung der den Vereinen übertragenen Aufgaben gemäß §§ 15, 22 BTOG ergeben. Hierzu gehört zu den Aufgaben die aktive Mitwirkung der Betreuungsvereine bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Betreuungsrechts. Betreuungsvereine fördern das ehrenamtliche Element (Angehörigenbetreuer und freiwillig sozial Engagierte) im Betreuungswesen.

Zur Problemlage anerkannter Betreuungsvereine

Betreuungsvereine werden nach § 14 Betreuungsorganisationsgesetz (BTOG) anerkannt, wenn sie gemeinnützig sind und zur Erfüllung der Aufgaben eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter beschäftigen, weiterbilden und gegen Schäden versichern, die diese im Rahmen ihrer Tätigkeit anderen zufügen könnten. Zur beruflichen Führung von Betreuungen nach § 16 BTOG und der Erfüllung der Querschnittsaufgaben nach § 15 BTOG werden sowohl Fachkräfte in der Betreuungsführung und Querschnittsarbeit als auch in der dafür nötigen Verwaltung benötigt. Anerkannte Betreuungsvereine sind Arbeitgeber mit allen daraus entstehenden Pflichten und Anforderungen. Die Refinanzierung der gesamten Kosten muss mit der Führung von beruflichen Betreuungen und der Finanzierung nach § 17 BTOG erfolgen. Um die staatlich übertragenden Aufgaben erfüllen zu können, ist Planungssicherheit die Grundvoraussetzung. Wir müssen daher über die Kosten reden, die den Betreuungsvereinen bei dieser Aufgabenerfüllung entstehen.

Im Folgendem wird eine Übersicht der Kosten eines Betreuungsvereins in Anwendung der Berechnungen „Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement“ (KGST) gegeben. Hinzu kommen noch die Personalkosten für Verwaltungsfachangestellte, die zwingend benötigt werden.

Querschnittsmitarbeiter/in 100% Vollzeit
 (Einstufung Sozialarbeit - Schwierige Tätigkeiten)

TVÖD	S 12/4	71.897,15 €	
Overhead	20%	14.379,43 €	Ggf. 30%
Sachkosten			
Büroarbeitsplatz		9.700,00 €	
Summe		103.166,30 €	

Verwaltungskraft 50% Teilzeit
(Einstufung Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbar)

TVÖD	E 6	24.724,58 €
Overhead	20%	4.944,92 €
Sachkosten		
Büroarbeitsplatz		9.700,00 €
Summe		36.991,95 €

Der Gesetzgeber hat die Kosten eines/r angestellten Vereinsbetreuers/in nach KGST bereits 2019 als Grundlage genommen zur Berechnung der Kosten im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG). Sie sind daher den Ländern gut bekannt und lassen sich transparent anwenden. Bekannt ist ebenfalls, dass die Kosten der Betreuungsvereine als Arbeitgeber nicht mehr gedeckt sind. Dies betrifft sowohl die Kosten aus der Führung von beruflichen Betreuungen als auch die entstehenden Kosten aus der Erfüllung der Querschnittsarbeit.

Zu den Fragen

1. Wie hat sich die Vergütung der rechtlichen Betreuung durch die Erneuerung des Betreuungsrechts verändert?

Die Vergütung nach VBVG hat sich zum 01.01.2023 **nicht** verändert. Zum 01.01.2024 gibt es den monatlichen Inflationsausgleich von 7,50 € pro Monat und Betreuung. Das entspricht nur einem winzigen Teil-Inflationsausgleich von 2-3% (je nach Vergütungsgruppe der Betreuerin/ des Betreuers). Die mit der Neuerung des Betreuungsrechts einhergehende höhere Arbeitsbelastung für Betreuungsvereine wurde damit **nicht** aufgefangen sowie auch die allgemeine Entwicklung der Mehrkosten von Betreuungsvereinen als Arbeitgeber in den letzten Jahren nicht. Umfangreiche Mehrbelastung rechtlicher Betreuer/innen aus der Einführung/Änderung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde bisher ebenfalls nicht eingerechnet.

2. Wird der Betreuungsbedarf in Nordrhein-Westfalen durch die ansässigen Berufsbetreuer und Betreuungsvereine gedeckt?

Nach der Statistik des Bundesjustizamtes ([Statistik Verfahren Betreuungsgerichte 2021](#)) wurden per 31.12.2021 insgesamt 286.720 rechtliche Betreuungen in Nordrhein- Westfalen geführt. Mehr als 76.000 Menschen wurden durch Familienangehörige rechtlich betreut und mehr als 42.000 durch ehrenamtliche Fremdbetreuer. Das Ehrenamt deckt somit jetzt weniger als die Hälfte der rechtlichen Betreuungen ab. Dies sah vor Jahren noch anders aus.

Hinzu kommt eine hohe unbekannte Anzahl von Vorsorgevollmachten, die nicht bei der Bundesnotarkammer registriert sind sowie die dort registrierten mehr als 6,06 Millionen.

Augenscheinlich wird **noch** der Bedarf an beruflich geführten Betreuungen gedeckt mit ca. 144.000 Betreuungen durch Berufsbetreuer und Rechtsanwälte, nicht ganz 30.000 durch **Vereinsbetreuer**. Im geringen Umfang erfolgt auch die Betreuung durch Betreuungsvereine (118), persönlich bestellte Behördenbetreuer (120) und nun auch die ersten durch die Betreuungsbehörde selbst (80).

Die Betreuungsbehörde ist gesetzlicher Ausfallbürge, wenn keine natürliche Person und kein Betreuungsverein gefunden werden konnte. Der Anstieg der Anzahl von Behördenbetreuungen und der Übernahme durch die Betreuungsbehörde zeigt ein beginnendes Defizit zwischen Betreuungsbedarf und freien Kapazitäten bei Vereins- und Berufsbetreuern. Dieses müsste genauer beobachtet werden.

3. Wie hat sich die Betreuungslandschaft in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren verändert? Sofern es eine Prognose gibt: Wie wird sich die Betreuungssituation in den nächsten Jahren ändern?

Die Betreuungssituation hat sich in den letzten Jahren wie folgt verändert:

Beruflich geführte Betreuungen haben deutlich zugenommen, während die Anzahl an ehrenamtlich geführten Betreuungen in Nordrhein-Westfalen abgenommen hat.

Betreuungen, die durch Familienangehörige geführt werden, haben deutlich abgenommen, während durch Vorsorgevollmachten geregelte Angelegenheiten zugenommen haben. Dies ist auf die massive Zunahme des Instruments der Vorsorgevollmacht zurückzuführen. Per 31.12.2023 sind mehr als 6,06 Millionen Hinterlegungen bei der Bundesnotarkammer bekannt. Allerdings ist wenig darüber bekannt, ob die eingesetzten Bevollmächtigten stets im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) tätig sind. Deshalb müsste aus Sicht der BUKO Qualität und Umfang der Arbeit der Bevollmächtigten wissenschaftlich untersucht werden.

Aus diesen Entwicklungen ergeben sich folgende Konsequenzen und Beobachtungen:

In Ländern, mit verlässlicher Finanzierung der Betreuungsvereine für die Aufgaben nach § 15 BTOG ist ein höherer Anteil ehrenamtlich und familiär geführter Betreuungen zu verzeichnen. Das Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen und Schleswig-Holstein haben seit vielen Jahren ihre Betreuungsvereine unterstützt und somit in das Ehrenamt investiert.

Die Betreuungssituation könnte sich in den nächsten Jahren wie folgt ändern:

1. Durch wen werden Betreuungen geführt?

Die Zahl der betreuungsbedürftigen Personen wird deutlich ansteigen. Eine Ursache ist die Boomer- Generation, welche zunehmend in ein hilfebedürftiges Alter kommt.

Die Zahl der familiär geführten Betreuungen wird voraussichtlich abnehmen. Dies hat mehrere Ursachen. Wichtige Punkte sind der demografische Wandel sowie der gesellschaftliche Wandel familiärer Strukturen. Dadurch geht auch die Intensität und der persönliche Bezug der Betreuung für die Betroffenen verloren. In einem persönlichen und vertrauten Umfeld durch Angehörige betreut zu werden, ist für Betroffene wünschenswert.

Im Gesamtbild nimmt sowohl die Zahl der bedürftigen Personen zu. Auf der anderen Seite nimmt die Zahl der familiär geführten Betreuungen ab, welches zu einem Mehrbedarf an ehrenamtlich und beruflich geführten Betreuungen führt. (Diese werden durch die Länder finanziert) Durch den Generationswechsel der Eltern, die ihre Kinder rechtlich betreuen, wird es erforderlich sein, verstärkt im Familienumfeld zu werben also auch im Kreis der bereits ehrenamtlich tätigen Familienangehörigen, diese zu bestärken weitere ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen. Dafür gibt es durch die „Kopfgeldförderung“ in Höhe von 450,- € im Land keinen Anreiz.

2. Beratungen

Es ist weiterhin ein Anstieg an Vorsorgevollmachten bundesweit zu erwarten. Dadurch werden vermehrt Bevollmächtigte eine Beratung in Anspruch nehmen, um ihr Amt umsetzen zu können. Dieser Beratungsbedarf muss in der Zukunft abgedeckt werden.

In den Bundesländern, die auch Einzelberatungen nach Abs. 3 des § 15 BTOG finanzieren, wird es mehr Beratungen und Abfassungen von Vorsorgevollmachten von Personen geben. Insbesondere für Personen, die nicht zum Notar gehen müssen, weil deren Vollmacht keine vermögensrechtlichen Bestandteile enthält (z.B. Nutzung/ Vererbung/ Veräußerung von Grund und Boden).

Im Grunde müsste das Land hier ein Eigeninteresse entwickeln, da Vorsorgevollmachten noch weniger Aufwendungen für das Land verursachen.

4. Muss nach Auffassung der Landesregierung in Hinblick auf den demographischen Wandel die Berufsbetreuung weiter gestärkt werden, um den Beruf zu attraktiveren?

Die ehrenamtlich und familiär geführte Betreuung sollte im Sinne der Betroffenen gestärkt werden. Nichts desto trotz wird auch der Bedarf an beruflich geführten Betreuungen steigen. Da diese Betreuungen nur für den Fall eintreten, wenn kein Ehrenamtler oder Angehöriger gefunden wird, sollten diese Betreuungen mit besonderer Sorgfalt und Qualität gestaltet werden.

Die berufliche Führung von Betreuungen muss so gestaltet werden, dass anerkannte Betreuungsvereine als Arbeitgeber in die Lage versetzt werden, qualifizierte und motivierte Mitarbeiter/innen zu gewinnen und zu halten. Dies geht nur durch eine tarifliche Bezahlung auf Basis einer Dynamisierung der Vergütung für berufliche Betreuungsleistungen sowie der Finanzierung nach § 17 BTOG an die Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst.

Es geht bei Betreuungsvereinen um Refinanzierung der Kosten innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit und nicht um Gewinne.

5. Welche Aufgaben sind für die Betreuer/Betreuungsvereine dazu gekommen, die den berichteten Verwaltungsmehraufwand ausmachen?

Die Mitsprache und Beteiligung der betreuten Personen, welche nun verstärkt gemäß UN-BRK erfolgen soll, führt zu einem höheren Zeitaufwand. Der Betreuer hat bei jeder Entscheidung zu prüfen, ob der Betreute diese eigenständig umsetzen kann, ob er ggf. diesen bei der Entscheidung unterstützen kann oder, ob er stellvertretend für den Betreuten handeln muss. Auch hier hat der Betreuer die Angelegenheit vorher mit den Betreuten zu besprechen und dessen Wille/ Wunsch umzusetzen. Selbst in Fällen, wo Betreute nicht per Sprache kommunizieren können, hat die Betreuerin/ der Betreuer den „mutmaßlichen Willen“ zu ermitteln und umzusetzen,

Ebenso sind die Berichte an das Amtsgericht mit den betreuten Personen zu besprechen und dessen Meinung dazu mitaufzunehmen. Durch die Stärkung der Selbstbestimmung des Betreuten, beginnen Leistungsträger vermehrt den Schriftverkehr ausschließlich mit den Betreuten zu führen und nicht mehr mit dem Betreuer.

Die Umsetzung der neuen Aufgabenbereiche nach § 15 BTOG erfordert einen weit höheren Aufwand zur Schulung, Weiterbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen. Der Verwaltungsaufwand hat sich zum einen durch die Meldungen der Betreuungsbehörde an die Betreuungsvereine nach § 10 BTOG und zum anderen durch die Anforderungen aus der Anbindung nach § 22 BTOG erheblich erhöht.

Weiterhin ist aus der Umsetzung des Bundesteilhabegesetz (BTHG) ein massiver Zuwachs von Mehrarbeit zu verzeichnen, um die Rechte der Betreuten wahrzunehmen bzw. diese bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen.

6. Wie viel Förderung erhalten die in Nordrhein-Westfalen angesiedelten Betreuungsvereine vom Land?

Der Gesetzgeber spricht im § 17 BTOG von einem Anspruch auf eine Finanzierung und nicht mehr von einer Förderung. Die finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist nunmehr eine Pflichtaufgabe und diese haben einen Rechtsanspruch, welcher ggf. vor Gericht geklärt werden muss.

Die Förderung in Nordrhein-Westfalen durch das Land umfasst eine Basisförderung i.H.v. 20.000 € und eine „Kopfpauschale“ i.H.v. 450 € für jeden Ehrenamtler, der im Verein als angebundener ehrenamtliche Betreuer geführt und begleitet wird. Die Anzahl der Betreuungen, die der Ehrenamtler führt, spielt keine Rolle. Für Zweigstellen sind Erhöhungsbeträge vorgesehen und für Vereine, die sich in Städten oder Kreisen als erster Verein neu etablieren kann, soll es eine Sonderfinanzierung geben.

Für den Finanzierungsantrag sind die Kosten zu berechnen, die im Rahmen der Querschnittsarbeit anfallen und zwar in Bezug auf jede einzelne Ausgabe. Der errechnete Betrag spielt aber nur insofern eine Rolle, als dass er eine Obergrenze bildet im Verhältnis zum beantragten Finanzierungsbedarf. Die Finanzierung darf nie höher sein als dieser Betrag.

Im Finanzierungsnachweis sind die errechneten Kosten dann im Einzelnen anzugeben.

Betreuungsvereine, die ein relativ großes Ehrenamt haben, haben im letzten Jahr einen Finanzierungsbetrag erhalten, der über den Förderbetrag der Vorjahre lag.

Dennoch ist zu bedenken, dass bei dieser Art der Finanzierung der Kausalzusammenhang zwischen den tatsächlichen Kosten und der Finanzierung fehlt. Die tatsächlichen Kosten sind nur eine Rechengröße zur Deckelung der Kosten. Es fehlt eine Dynamisierung.

Die Finanzierung umfasst nicht die Tätigkeiten des Vereins nach § 15 III BTOG. Für diese Tätigkeiten erhalten einige Betreuungsvereine eine kommunale Förderung. Die Abgrenzung muss dabei klar formuliert sein, da die Förderung sonst als Drittmittel anzurechnen wäre.

Bei der Finanzierung der Ehrenamtler mit einer Kopfpauschale, bleiben die Ehrenamtler, die mehrere Betreuungen führen, außer Acht. Dadurch gibt es für die Vereine keinen Anreiz, schon tätige Ehrenamtler für die Übernahme neuer Betreuungen gewinnen zu wollen. Dieser Ansatz lässt ein nicht unerhebliches Potential an Ehrenamtlern ungenutzt.

In einigen Amtsgerichtsbezirken gestaltet sich der Umgang mit manchen Rechtspflegern sehr schwierig. Dadurch ist das Ehrenamt abgeschreckt und legt Betreuungen nieder bzw. nimmt keine neuen Betreuungen mehr auf. Das Verständnis in Bezug auf den Umgang und die Kommunikation mit dem Ehrenamt, ist in der Justiz noch sehr schwach. Hier sollte gelten: **Die Ehrenamtler sind nicht die Ehrenamtler des Vereins, sondern die Ehrenamtler der Justiz.**

Der Verwaltungsmehraufwand der Vereine nach der Betreuungsrechtsreform geht weit über den Verwaltungsmehraufwand der Berufsbetreuer hinaus. So ist in Nordrhein-Westfalen jeder Ehrenamtler einmal im Jahr persönlich zu kontaktieren und das Datum des Kontakts ist in der Betreuerkartei zu vermerken. Daneben sind Stellenanteile vorzuhalten, insbesondere auch im Hinblick auf die Verhinderungsbetreuungen. Im Moment spielt das in Nordrhein-Westfalen noch keine große Rolle, da die Gerichte sich mit der Einrichtung der Verhinderungsbetreuung immer noch schwertun. In den nächsten Jahren wird sich das deutlich verändern, da dieses für das Ehrenamt durchaus attraktiv sein könnte, um eine weitere Betreuung zu übernehmen. So sind die ersten Erfahrungen in unserem Betreuungsverein Oschersleben e.V..

Die Kosten, die dem Betreuungsverein pro Stunde für seine Querschnittsmitarbeiter entstehen, sind einfach dargestellt. Die Berechnung der Jahreskosten ist unter „Problemstellung der Betreuungsvereine“ zu finden.

Jahreskosten :	Jahresarbeitszeit (bei 40 h/Woche) =	Kosten pro Stunde
103.166,30 €	: 1636 h	= 63,06 €/h

Mit der Förderung von 20.000 € durch das Land, können durch die Betreuungsvereine ca. 317 Stunden im Jahr geplant und erbracht werden. In der Woche sind das ca. 6,1 Stunden.

Betreuungsvereine haben Anspruch auf eine Finanzierung und nicht auf Förderung zur Erfüllung der übertragenen staatlichen Aufgaben. Was wollen Sie mit ca. 6,1 Stunden pro Woche bewegen?!

7. Wie bewertet die Landesregierung den Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz, der einen Ausgleich der inflationsbedingten finanziellen Mehrbelastung vorsieht?

Der Inflationsausgleich von durchschnittlich 2,6 % (abhängig von der Vergütungsgruppe) deckt nicht die Kostensteigerung ab, die seit 2019 entstanden sind.

Seit 2019 ist gemäß Bundesstatistik www.statistikportal.de/de/inflation bis 2023 eine Geldentwertung in Höhe von ca. 19,6 % aufgelaufen.

Es ist dringend eine Anpassung der Vergütung für beruflich geführte Betreuungen mit Dynamisierung umzusetzen.

Für weitere Rückfragen und ggf. gewünschten Ergänzungen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Stephan Sigusch

Oschersleben den 27.03.2024